



Reglement über die internationale Zusammenarbeit (RIZA)

vom 10. Februar 2021

Der Stadtrat,

gestützt auf § 4 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹ i. V. m. Art. 49 GO² sowie den Gemeindebeschluss vom 17. November 2019 betreffend Beiträge für die internationale Zusammenarbeit³,

*beschliesst*⁴:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Stadt leistet im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit einen Beitrag zur globalen nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsreduktion namentlich im urbanen Raum. Grundsatz

Art. 2 Die Stadt organisiert die internationale Zusammenarbeit nach folgendem Modulsystem: Modulsystem

- a. Programmbeiträge: Programmbeiträge an Zürcher Nichtregierungsorganisationen (NGO), die an einem vierjährigen Programm der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) teilnehmen (Modul A);
- b. Projektbeiträge: Projektbeiträge an Schweizer NGO (Modul B);
- c. Stadtkooperationen: befristete und projektbezogene Kooperationen mit Städten in Entwicklungsländern (Modul C).

Art. 3 ¹ Der Budgetkredit für die internationale Zusammenarbeit wird gestützt auf die letzte genehmigte Rechnung berechnet. Budgetkredit

² Ein Steuerprozent berechnet sich aus dem Steuerertrag der natürlichen und juristischen Personen pro Steuerperiode, der durch den Steuerfuss geteilt wird, der in dieser Steuerperiode gilt.

¹ LS 131.1

² AS 101.100

³ AS 856.100

⁴ Begründung siehe STRB Nr. 142 vom 10. Februar 2021.

³ Der Budgetkredit wird wie folgt aufgeteilt:

- a. Programmbeiträge (Modul A): mindestens 30 Prozent;
- b. Projektbeiträge (Modul B): mindestens 30 Prozent;
- c. Stadtkooperationen (Modul C): mindestens 20 Prozent.

B. Programmbeiträge (Modul A)

| | |
|--------------------------------|--|
| Zweck | <p>Art. 4 ¹ Die Stadt leistet Programmbeiträge an NGO für Programme, die Teil der vierjährigen Programmperiode der DEZA sind und von der DEZA gefördert werden.</p> <p>² Die städtischen Programmbeiträge stärken die Programme finanziell und erhöhen die Flexibilität der NGO bei deren Umsetzung.</p> |
| Berechtigte | <p>Art. 5 Anspruchsberechtigt sind NGO, die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit tätig sind, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">a. sie haben ihren Hauptsitz in der Stadt Zürich;b. sie sind definitiv und nachweislich für einen Programmbeitrag der DEZA qualifiziert;c. sie haben bei der Stadt ein entsprechendes Gesuch eingereicht. |
| Beitragshöhe und Beitragsdauer | <p>Art. 6 ¹ Die Höhe des städtischen Programmbeitrags liegt zwischen mindestens vier und höchstens zehn Prozent des jeweiligen Programmbeitrags der DEZA (Finanzierungssatz).</p> <p>² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident bewilligt im Rahmen von Abs. 1 einen Finanzierungssatz für die gesamte Programmperiode der DEZA.</p> <p>³ Passt die DEZA ihren Programmbeitrag an eine NGO während einer Programmperiode an, passt sich der jeweilige städtische Programmbeitrag im Verhältnis entsprechend an.</p> |
| Vergabe und Vereinbarung | <p>Art. 7 ¹ Die Dienstchefin oder der Dienschef der Stadtentwicklung richtet die Programmbeiträge an die berechtigten NGO gemäss Art. 5 direkt aus.</p> <p>² Sie oder er schliesst mit den Empfängerinnen und Empfängern eine Vereinbarung über die gesamte Programmperiode der DEZA ab.</p> |

Art. 8 ¹ Die Berichterstattung und Evaluation der vierjährigen Programmperiode erfolgt über die DEZA nach deren Vorgaben. Bericht-
erstattung
und Austausch

² Im Rahmen dieser Berichterstattung informieren die NGO die Stadtentwicklung jährlich über die Verwendung der städtischen Programmbeiträge in geografischer, thematischer und organisatorischer Hinsicht.

³ Die Stadtentwicklung tauscht sich jährlich mit der DEZA aus.

C. Projektbeiträge (Modul B)

Art. 9 Die Stadt leistet Beiträge an NGO für Projekte zur nach- Zweck
haltigen Armutsbekämpfung und zur Stärkung der sozialen oder
wirtschaftlichen Entwicklung namentlich im urbanen Raum.

Art. 10 ¹ Eingabeberechtigt sind NGO, die im Bereich der inter- Berechtigte
nationalen Zusammenarbeit tätig sind, wenn sie folgende Vor-
aussetzungen erfüllen:

- a. sie haben ihren Hauptsitz in der Schweiz;
- b. sie sind im Handelsregister eingetragen;
- c. sie verfügen über eine ZEWO-Zertifizierung;
- d. sie sind politisch neutral;
- e. sie haben bei der Stadt ein entsprechendes Projektgesuch eingereicht.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Projektbeiträge.

Art. 11 Projektbeiträge sind ausgeschlossen für:

Ausschluss von
Projektbeiträgen

- a. Patenschaften;
- b. Spendensammlungen;
- c. Kulturprojekte, die nicht hauptsächlich der Zielsetzung von Art. 9 dienen;
- d. Projekte in EU/EFTA-Staaten oder in anderen Ländern, die nicht von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Empfänger für Entwicklungshilfe anerkannt werden (DAC-Länderliste).

Art. 12 ¹ Die Stadt richtet Projektbeiträge aus für Projekte und inhaltlich oder zeitlich klar abgrenzbare Teilprojekte mit einer Dauer von in der Regel 12–24 Monaten. Beitragsdauer
und -höhe

²Die Höhe der Projektbeiträge bemisst sich nach der Projektdauer:

- a. Projektdauer von 12 Monaten: Beiträge von mindestens 25 000 Franken bis höchstens 125 000 Franken;
- b. Projektdauer von 24 Monaten: Beiträge von mindestens 25 000 Franken bis höchstens 250 000 Franken.

³Die Projektbeiträge betragen höchstens 50 Prozent der effektiven Projektkosten.

Vergabeverfahren
a. Gesuch

Art. 13 ¹Ein Gesuch enthält einen Antrag für einen bestimmten Projektbeitrag und einen Projektbeschreibung, der Auskunft gibt über:

- a. Organisation und verantwortliche Personen;
- b. Inhalt und Zielsetzung des Projekts;
- c. Verortung des Projekts im urbanen, sozialen und wirtschaftlichen Kontext;
- d. wirtschaftliche Situation der Organisation sowie Kosten und Finanzierung des Projekts;
- e. Chancen und Risiken bei der Umsetzung;
- f. Nachweis der Wirksamkeit.

²Die Korrespondenzsprache ist Deutsch.

³Der Projektbeschreibung kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache geschrieben sein.

b. Eingabetermin

Art. 14 ¹Für die Einreichung von Gesuchen bei der Stadtentwicklung sind zwei jährliche Termine vorgesehen, und zwar Ende Februar und Ende August; die Termine werden auf ihrer Website publiziert.

²Die Stadtentwicklung kann die Eingabe auf einen Termin pro Jahr beschränken, sofern der jährliche Budgetkredit bereits nach dem ersten Eingabetermin ausgeschöpft ist.

c. formelle Prüfung

Art. 15 ¹Die Stadtentwicklung prüft die formellen Vorgaben eines Gesuchs gemäss Art. 10–14.

²Sind die formellen Vorgaben erfüllt, legt die Stadtentwicklung das Gesuch der beratenden Kommission zur inhaltlichen Beurteilung vor.

³Sind sie nicht erfüllt, tritt die Stadtentwicklung auf ein Gesuch nicht ein.

Art. 16 ¹ Die beratende Kommission setzt sich aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten (Vorsitz) und mindestens zehn unabhängigen Mitgliedern zusammen. d. beratende Kommission

² Die Stadtentwicklung führt das Sekretariat.

³ Die unabhängigen Mitglieder vertreten unterschiedliche für die Projektförderung relevante Bereiche und haben vertiefte Kenntnisse im Bereich der internationalen Zusammenarbeit.

⁴ Der Stadtrat wählt die Kommissionsmitglieder jeweils für eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren.

⁵ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erlässt eine Geschäftsordnung für die beratende Kommission, in der insbesondere die Beschlussfähigkeit, die Geheimhaltungspflicht und die Offenlegung von Interessenkonflikten geregelt sind.

Art. 17 ¹ Die beratende Kommission beurteilt ein Gesuch nach den folgenden Kriterien: e. Kriterien für inhaltliche Beurteilung

- a. Qualität des Projekts;
- b. Verortung des Projekts im urbanen, sozialen und wirtschaftlichen Kontext;
- c. Einbezug der Zivilgesellschaft;
- d. Relevanz des Projekts und Nutzen für die Beteiligten;
- e. Ausführungsreife und Realisierbarkeit;
- f. Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit.

² Sie schliesst die inhaltliche Beurteilung aller Gesuche eines Eingabetermins mit einer Empfehlung pro Gesuch ab.

Art. 18 ¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident entscheidet auf Empfehlung der beratenden Kommission über ein Gesuch. f. Entscheid und Vereinbarung

² Die Dienstchefin oder der Dienstchef Stadtentwicklung teilt den Entscheid gemäss Abs. 1 den Gesuchstellenden einzeln mit.

³ Bei Gutheissung eines Gesuchs schliesst die Dienstchefin oder der Dienstchef Stadtentwicklung mit den Empfängerinnen und Empfängern von Projektbeiträgen eine Vereinbarung ab.

D. Stadtkooperationen (Modul C)

| | |
|-------------------------|---|
| Grundsatz und Zweck | <p>Art. 19 ¹ Die Stadt geht befristete Kooperationen mit Städten in Entwicklungsländern und Partnerorganisationen ein, um gemeinsam Projekte zur Lösung von urbanen Herausforderungen der jeweiligen Partnerstadt zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>² Eine Stadtkooperation bezweckt den Wissenstransfer zwischen der Stadt und der jeweiligen Partnerstadt.</p> |
| Beteiligte | <p>Art. 20 ¹ Beteiligte einer Stadtkooperation sind in jedem Fall die Stadt, die jeweilige Partnerstadt sowie mindestens eine Partnerorganisation.</p> <p>² Je nach Situation und Bedarf sind weitere Partnerinnen und Partner beteiligt.</p> |
| Rahmenbedingungen | <p>Art. 21 Für eine Stadtkooperation gelten folgende Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Partnerstadt liegt in einem Land, das auf der DAC-Länderliste der OECD aufgeführt ist; b. die Stadtkooperation dient einer nachhaltigen Stadtentwicklung im Sinne von Ziel 11 für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der UNO; c. die Stadtkooperation ist befristet und wird in der Regel für fünf bis zehn Jahre abgeschlossen. |
| Initiative und Vorgehen | <p>Art. 22 ¹ Die Initiative für eine Stadtkooperation kann von allen Beteiligten gemäss Art. 20 Abs. 1 ausgehen.</p> <p>² Eine Stadtkooperation wird über ein mehrstufiges Vorgehen aufgebaut; dieses umfasst mindestens die Stufen Grobkonzept, Machbarkeitsstudie, Kooperationskonzept und Umsetzung.</p> |
| Zuständigkeit | <p>Art. 23 ¹ Die Stadtentwicklung ist für das Vorgehen bezüglich Aufbau und die Umsetzung einer Stadtkooperation gemäss Art. 22 Abs. 2 zuständig; Abs. 3 ist vorbehalten.</p> <p>² Das Vorgehen erfolgt gemeinsam mit den Beteiligten gemäss Art. 20 Abs. 1; je nach Situation und Bedarf werden weitere Partnerinnen und Partner sowie alle relevanten Interessengruppen einbezogen.</p> <p>³ Die Stadtentwicklung legt die Konkretisierung des Grobkonzepts sowie die Umsetzung des Kooperationskonzepts der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten zum Entscheid vor.</p> |

⁴ In beiden Fällen gemäss Abs. 3 wird zusätzlich ein entsprechender Entscheid des zuständigen Exekutivmitglieds der jeweiligen Partnerstadt vorausgesetzt.

Art. 24 Das Grobkonzept beleuchtet die Zielsetzung, Ausrichtung und Organisation einer Stadtkooperation sowie die konkreten Projektvorhaben in der Partnerstadt und deren Nutzen für die Bevölkerung. Grobkonzept

Art. 25 ¹ Die Konkretisierung des Grobkonzepts erfolgt in der Regel anhand einer Machbarkeitsstudie; diese wird in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Partnerstadt durchgeführt. Machbarkeitsstudie

² Die Stadtentwicklung beauftragt hierfür eine externe Konsultantin oder einen externen Konsultanten mit entsprechender Erfahrung in der jeweiligen Region.

Art. 26 ¹ Auf Basis des Grobkonzepts und der Machbarkeitsstudie erarbeitet die Stadtentwicklung das Kooperationskonzept gemeinsam mit den Beteiligten gemäss Art. 20. Kooperationskonzept

² Das Kooperationskonzept beleuchtet in der Regel folgende Elemente:

- a. Zielsetzung und Ausrichtung der Stadtkooperation;
- b. Organisation der Stadtkooperation und verantwortliche Personen in beiden Städten;
- c. konkrete Projektvorhaben in der Partnerstadt;
- d. Nutzen für die Bevölkerung;
- e. Einbezug der Zivilgesellschaft;
- f. politische, wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen in der Partnerstadt;
- g. Ansatzpunkte für die institutionelle Stärkung der Strukturen in der Partnerstadt;
- h. Kosten.

Art. 27 Die Umsetzung einer Stadtkooperation setzt Vereinbarungen zwischen den Beteiligten gemäss Art. 20 voraus. Umsetzung

E. BerichterstattungBericht der
Empfängerinnen
und Empfänger

Art. 28 ¹ Die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus dem jährlichen Budgetkredit erstatten der Stadtentwicklung Bericht über die von der Stadt unterstützten Tätigkeiten und die Verwendung der Gelder; Art. 8 bleibt vorbehalten.

² Die Stadtentwicklung prüft die Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen.

F. LeistungsstörungenZweckwidrige
Verwendung

Art. 29 ¹ Bei zweckwidriger Verwendung fordert die Stadt bereits ausgerichtete Leistungen zurück oder richtet noch ausstehende Leistungen nicht aus.

² Die Empfängerinnen oder Empfänger dürfen die Leistungen insbesondere weder zur Deckung von Defiziten noch zur Tilgung von Schulden verwenden.

Unverschuldete
Leistungsstörung

Art. 30 Kann eine Empfängerin oder ein Empfänger von Leistungen ein Vorhaben unverschuldet nicht umsetzen, trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nach Rücksprache mit der Stadtentwicklung die notwendigen Massnahmen und bestimmt das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände.

G. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 31 Dieses Reglement tritt am 1. April 2021 in Kraft.